

Gegen den ordentlichen Professor der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn, D.Karl B a r t h , wird gemäß §§ 2, 23 a der Beamten-Dienststrafordnung vom 27.Januar 1932 (GS.S.59) in der Fassung des Gesetzes vom 18.August 1934 (GS.S.353) das förmliche Dienststraßverfahren eingeleitet wegen der Beschuldigung, zu Bonn im Jahre 1934 die Pflichten verletzt zu haben, die ihm sein Amt auferlegt, und sich durch sein Verhalten im Amt der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt zu haben, indem er auf die Aufforderung des Rektors, seiner Verpflichtung zur Ableistung des Diensteides gemäß §§ 2, 3 des Gesetzes über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20.August 1934 (RGBl.S.785) nachzukommen, erklärte, den Eid nur mit dem Zusatz leisten zu wollen: "soweit ich es als evangelischer Christ verantworten kann".

Erweiterung dieses Beschlusses auf weitere, im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens etwa auftretende Beschuldigungen bleibt vorbehalten.

Gleichzeitig wird gegen den Genannten gemäß § 54 BDStO. die vorläufige Dienstenthebung verfügt.

Berlin den 26.November 1934.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
zugleich für den Preuß.Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

i. V.

W. H. W. H. W. H.

Beschluß

W 7249



KBA 33165